



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft
und Umwelt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Die Staatssekretärin

Der Staatssekretär

Verteiler

Kommunale Spitzenverbände
Sachsen-Anhalt

Anlage zu TOP 8

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	17. März 2015						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
1		2		3			zdA.

per Hand
an Herrn Eichler

Ko 17.3.

3a 17/03

17.3

17.3

Magdeburg, 09.03.2015

Netzwerk Stadt-Land

Sehr geehrte Herr Eichler,
sehr geehrter Herr Ziche,

der ländliche Raum Sachsen-Anhalts steht vor großen
Herausforderungen.

Die raschen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, der demografische Wandel und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erfordern große Anstrengungen aller Akteure, um Städte und Dörfer auch in Zukunft als attraktive Arbeits- und Lebensorte und eine zukunftsfähige nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes insgesamt zu sichern.

Vor diesem Hintergrund stellt die Landesregierung seit längerem Überlegungen an, wie die Kommunen des Landes angesichts dieser Entwicklung noch besser und gezielter unterstützt werden können.

In mehreren Gesprächen mit Ihren Verbandsvertretern wurden daher diese Ideen und Möglichkeiten der Ausgestaltung erörtert, so zuletzt am 19.02.2015 im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Auch die Ergebnisse der Debatten der beiden Sommerakademien sind in diese Überlegungen eingeflossen.

Dabei ist allen Beteiligten deutlich geworden, dass ein ressort- und sektorübergreifender Ansatz, der sich bei der Erarbeitung der Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepte (IGEK) und der Durchführung der Sommerakademien bereits bewährt hat, Voraussetzung für die Lösung der Probleme und die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen ist.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727

Ministerium für
Landesentwicklung und
Verkehr
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 567 - 74 00
Fax: (0391) 567 - 75 38

Insbesondere die Befassung mit auch von Ihnen angesprochenen Handlungsbedarfen wie beispielsweise die Anpassung an die Ergebnisse der Gemeindegebietsreform, die demografische Entwicklung, die Flexibilisierung von Standards, eine zukunftsfähige Sicherung der Daseinsvorsorge, ein generationenübergreifender Zusammenhalt, die Beziehungen Stadt-Land und weitere relevante Themen sollten dabei im Mittelpunkt stehen. Eine Verstetigung und Verbesserung des Austauschs und der Wissensvermittlung, die Entwicklung strategischer Überlegungen, die Anregung und Unterstützungen von Kooperationen und beispielhaften Vorhaben, die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Beratung werden ebenso als notwendig erkannt.

Für die Entwicklung von Vorstellungen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse haben wir den gemeinsamen Arbeitsbegriff „Netzwerk Stadt-Land“ gewählt, um deutlich zu machen, dass nach der umfassenden Gemeindegebietsreform der ländliche Raum nur noch als Einheit aus Mittel- und Kleinstädten mit den sie umgebenden Dörfern gesehen werden kann. Auch die Landkreise als Träger öffentlicher Aufgaben von überörtlicher Bedeutung sind wichtige Knoten im künftigen Netzwerk. Ihre Mitwirkung ist daher unbedingt erforderlich.

Dieses Vorhaben „Netzwerk Stadt-Land“ zielt auf die Unterstützung der Kommunen im Land und kann daher nur in enger Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Landkreisen, Städten und Gemeinden sinnvoll umgesetzt werden.

Wir bitten Sie daher bei der weiteren Ausgestaltung dieses Vorhabens um Ihre persönliche Mitwirkung und Unterstützung.

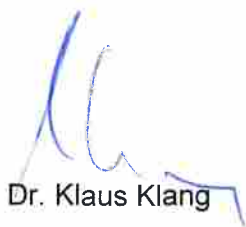
Ein solches Netzwerk sollte sich als Verein konstituieren, um eine kontinuierliche Arbeit und die Nutzung von Fördermitteln zu ermöglichen. Den ersten Arbeitsentwurf einer Satzung für einen Verein haben wir als Diskussionsgrundlage beigefügt.

Für Rückfragen und sonstigen Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anne-Marie Keding



Dr. Klaus Klang

Verteiler

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Norbert Eichler
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Michael Ziche
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

Satzungsentwurf für „Netzwerk Stadt/Land“

Name und Sitz des Vereins

§1

- (1) Der Verein führt den Namen **„Netzwerk zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes Sachsen-Anhalt e. V.“**.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

Zweck und Zielsetzung

§ 2

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen, d. h. wirtschaftlich, sozial und ökologisch ausgewogenen Entwicklung des ländlichen Raumes, die Stärkung der Gestaltungsmöglichkeiten und Potenziale der Kommunen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung und Anregung von themenbezogenen Untersuchungen, Erarbeitung von Strategien sowie Leitbildern zur Entwicklung des ländlichen Raums,
 - Unterstützung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Akteuren in den Kommunen, mit Fachleuten, die Forschung und Planung im ländlichen Raum mit seinen Kommunen betreiben, mit Verbänden, Institutionen, Behörden und Trägern beispielhafter Projekte und Vorhaben,
 - Vernetzung von beteiligten und relevanten Fachgebieten,
 - Förderung von Kooperationen und der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, gesellschaftlichen Akteuren, Politik, Verwaltung und Wissenschaft,
 - Förderung von Forschungsvorhaben und Zweckforschungen in sachorientierten Fachdisziplinen,
 - Förderung von Arbeiten von Studenten und Wissenschaftlern entsprechend dem Vereinszweck,
 - Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen über beispielhafte Projekte und Vorhaben,
 - Beratungsdienstleistungen zu relevanten Themen wie insbesondere zu den ablaufenden demografischen Prozessen und ihren Implikationen, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Daseinsvorsorge.

- Befassung mit und Aufarbeitung von relevanten Themen, die zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Chancengleichheit, Integration, dem generationenübergreifenden Zusammenhalt, der Stärkung der Chancen von Familien und jungen Menschen, einer nachhaltigen Flächennutzung, dem Schutz der natürlichen Lebengrundlagen und ... beitragen.

Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; es kann die Ausübung seines Stimmrechtes einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Mitgliedsbeiträge

§ 5

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Der Beitrag ist alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen Monat nach der Aufnahme in den Verein den vollen Jahresbeitrag.
- (4) Über den Regelbeitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit, dem Verein Spenden zuzuwenden.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.

Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch ein Beirat (Kuratorium).

Vorstand des Vereins

§ 7

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden (Präsidenten),
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- mindestens zwei Beigeordneten

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als ordentliches Mitglied angehören.

(2) Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

(3) Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

(5) In finanziellen Angelegenheiten und bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Vereins haben, ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter und des Schatzmeisters herbeizuführen.

(6) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden Mitglieder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung ohne mündliche Verhandlung möglich.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der übrige Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung beauftragen.

Mitgliederversammlung

§ 8

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Durchführung der Wahlen zum Vorstand,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung zur Gründung eines Beirates (Kuratoriums).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich bis zum 30. Juni zusammen. Sie ist einen Monat vorher durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 5 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Beirat/Kuratorium

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung eines Beirats (Kuratorium) zu seiner fachlichen und wissenschaftlichen Beratung beschließen.

(2) Der Beirat unterstützt den Verein und den Vorstand bei seiner Arbeit gemäß dem satzungsgemäßen Zweck und Ziel durch Beratung und Stellungnahmen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird auf 12 Personen begrenzt. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die entweder als Vertreter von Ämtern, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen juristischen Personen mit dem Vereinszweck verbunden oder sonst in der Lage sind, die Ziele und Zwecke des Vereins persönlich zu unterstützen.

(3) Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt auf vier Jahre durch den Vorstand. Wiederberufung ist möglich. Den Vorsitzenden des Beirates wählen die Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte.

(4) Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er beruft die Sitzungen des Beirates ein, an denen Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.

(5) Der Beirat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreffen.

Geschäftsjahr

§ 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsprüfung

§ 10

(1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf vier Jahre gewählt.

(2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 11

(1) Die Akademie verleiht mit der Ehrenmitgliedschaft, dem Ehrenvorsitz und der Ehrennadel Auszeichnungen an Freunde und Förderer.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Sie verleiht die vollen Mitgliedsrechte, verpflichtet aber nicht zur Beitragszahlung.

(3) Der Ehrenvorsitz wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an frühere Vorstandsmitglieder verliehen. Er berechtigt zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(4) Die Ehrennadel wird vom Vorsitzenden an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderer Weise um die Akademie und ihre Ziele verdient gemacht haben.